



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 25 vom 16. Februar 2021

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Japanologie (M.A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 18. November 2020**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Januar 2021 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 18. November 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Japanologie der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 11. Juli 2018 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## §1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Japanologie (M.A.) werden wie folgt ergänzt:

1. Es wird eingefügt:

„§ 13 Absatz 5: Studienleistungen und Modulprüfungen

Für Referate ist eine Dauer zwischen 15 und 45 Minuten vorgesehen; für schriftliche Hausarbeiten eine Bearbeitungsdauer zwischen 3 und 7 Wochen. Der konkrete Umfang, die konkrete Dauer und die konkrete Abgabefrist der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.“

## §2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben.

Hamburg, den 16. Februar 2021

**Universität Hamburg**